



4.11

Richtlinien der Stadt Mannheim zur Förderung kultureller Aktivitäten von Vereinen, Künstlerinnen und Künstlern in Mannheim

Präambel

Das kulturelle Leben einer Stadt kann nicht allein an der Zahl und der Qualität der Kultureinrichtungen und ihrer Angebote gemessen werden. Unabdingbarer Bestandteil urbaner Lebensqualität sind die vielfältigen Aktivitäten von kulturellen Vereinen, Künstlerinnen und Künstlern. Die Stadt Mannheim erkennt im Grundsatz die Verpflichtung an, Partner für die kulturellen Initiativen ihrer Bürgerinnen und Bürger zu sein und ist bemüht, im Rahmen der jeweils im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel die kulturellen Vereine, Initiativen, Künstlerinnen und Künstlern finanziell und durch praktische Hilfestellung zu fördern.

Durch die Richtlinien zur Förderung kultureller Aktivitäten werden insbesondere die strategischen Ziele 1, 2, 4, 6 und 7 ausgestaltet.

1. Allgemeines

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die in den Allgemeinen Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuschüssen in der jeweils gültigen Fassung getroffenen Regelungen werden durch diese speziellen Richtlinien ergänzt. Bei sachlich-inhaltlichen Abweichungen gehen die Regelungen der speziellen Richtlinien denen der Allgemeinen Zuschussrichtlinien vor.

1.2 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die Gewährung von Zuschüssen richten sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung der Stadt Mannheim in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Zuschussarten

Zuschüsse können gewährt werden als

- institutionelle Förderung (Nr. 2)
- Grundförderung (Nr. 3)
- Projektbezogene Förderung (Nr. 4)

Investitionen sollen grundsätzlich nicht gefördert werden. In begründeten Ausnahmefällen kann durch Einzelbeschluss des zuständigen gemeinderätlichen Gremiums von dieser Regelung abgewichen werden.

1.4 Freiwilligkeit der Leistung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel bereit stehen. Voraussetzung für die Berücksichtigung von Neuanträgen ist u. a. die ordnungsgemäße Abwicklung eventuell vorausgegangener Zuschüsse.

1.5 Beantragung von Zuschüssen

- Anträge auf Gewährung von Zuschüssen müssen schriftlich bis spätestens 31. März des laufenden Jahres beim Kulturamt vorliegen. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für Veranstaltungen und Projekte im ersten Quartal des kommenden Kalenderjahres können bis zum 31. Oktober des Vorjahres eingereicht werden. Bei der Antragstellung sind die jeweils gültigen vom Kulturamt bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden. Die zur Bemessung des Zuschussbedarfs notwendigen Unterlagen sind den Anträgen beizufügen.



Stadtrecht der Stadt Mannheim

- Anträge auf Bezuschussung von Einzelveranstaltungen (Nr. 4), die nach Fristablauf eingehen, können im Rahmen der Projektförderung noch berücksichtigt werden, wenn ein erhebliches Interesse der Stadt an der Durchführung der Veranstaltung besteht und Haushaltsmittel noch zur Verfügung stehen.
- Soweit Dritte (z.B. Land, Bund, EU) die Zuschussgewährung von einer Komplementärfinanzierung der Stadt für denselben Zweck abhängig machen, kann in Fällen, in denen eine rechtsverbindliche Zuschussbewilligung noch nicht möglich ist, eine unverbindliche Förderzusage dem Grunde nach und unter Finanzierungsvorbehalt abgegeben werden.

1.6 Nachweis der Mittelverwendung

Zuschussempfänger haben die zweckentsprechende Verwendung der städtischen Zuschussmittel dem Kulturamt bis zu der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Frist durch Vorlage eines Verwendungsnachweises (zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht) zu belegen. Der hierfür zu verwendende Vordruck wird mit dem Bewilligungsbescheid überlassen. Soweit in diesem ein Nachweis als Einzelübersicht gefordert ist, sind dem Verwendungsnachweis alle zahlungsbegründenden Unterlagen (Rechnungen, Quittungen etc.) beizufügen. Überlassene Originalunterlagen werden nach Überprüfung zurückgegeben. Im Sachbericht sind der Projektverlauf und das erzielte Ergebnis aussagefähig darzustellen.

1.7 Prüfung von Verwendungsnachweisen

Die Stadt ist berechtigt, Verwendungsnachweise zu überprüfen und auf Verlangen Einsicht in die Abrechnungsunterlagen zu nehmen.

1.8 Anträge von Migrantenselbstorganisationen

Anträge zur Förderung interkultureller Projekte nach Nr. 4 können auch von Migrantenselbstorganisationen gestellt werden. Weitergehende Fördermöglichkeiten eröffnen die Richtlinien der Stadt Mannheim zur Integrationsförderung von Einwohnern ausländischer Herkunft in der jeweils geltenden Fassung. Ansprechpartner und Anlaufstelle hierfür ist der Beauftragte für Integration und Migration.

1.9 Repräsentationsangelegenheiten bei besonderen Anlässen

Die Vertretung der Stadt Mannheim nach außen ist durch die Hauptsatzung geregelt. Bei besonderen Anlässen der örtlichen Vereine wird die Stadt Mannheim durch den Oberbürgermeister oder in seiner Vertretung durch einen Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderats repräsentiert. Im Einzelfall können auch leitende Mitarbeiter der Stadtverwaltung beauftragt werden. Für sämtliche Repräsentationsangelegenheiten der Stadt Mannheim ist das Amt für Rats- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Hierzu gehören im Vereinsleben z. B. Empfänge, Tagungen, Jubiläums- und sonstige Festveranstaltungen, sofern die Stadt Mannheim offiziell vertreten sein soll oder muss. Anträge auf eine offizielle Beteiligung der Stadt Mannheim sind rechtzeitig an die Stadt Mannheim, Rathaus E 5, Amt für Rats- und Öffentlichkeitsarbeit zu richten. Jubiläen örtlicher Vereine nimmt die Stadt Mannheim nur aus Anlass eines 25-, 50-, 75- und 100-jährigen (usw.) Bestehens offiziell zur Kenntnis.

2. Institutionelle Förderung

2.1 Zuschussvoraussetzungen

Vereine und Kultureinrichtungen können zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Betriebsausgaben einen Zuschuss erhalten, wenn

- sie ihren Sitz in Mannheim haben,
- ein besonderes öffentliches Interesse an ihrem Wirken besteht,
- sie seit mindestens fünf Jahren kontinuierlich öffentliche Veranstaltungen oder Projekte durchführen,
- ihre Veranstaltungen oder Projekte in besonderem Maße regionale oder überregionale Bedeutung haben und entsprechende Resonanz erfahren.



Stadtrecht der Stadt Mannheim

Nach einer Förderdauer von 5 Jahren ist ein neuer Antrag auf institutionelle Förderung zu stellen. Diese Regelung tritt erstmals für alle Zuschussempfänger im Jahr 2014 in Kraft. Im Rahmen des Möglichen kann daneben eine Förderung durch unentgeltliche oder mietpreisreduzierte Überlassung städtischer Gebäude oder Räumlichkeiten (infrastrukturelle) erfolgen. Die Förderung einzelner Projekte ist neben der institutionellen Förderung unter den in Nr. 4 genannten Voraussetzungen grundsätzlich möglich.

3. Grundförderung

3.1 Zuschussvoraussetzungen

Zuschüsse als Grundförderung können Vereine erhalten, die

- ihren Sitz in Mannheim haben,
- sich gezielt den Bereichen Wissenschaft, Bildung und Kunst widmen,
- ihren Mitgliedern eine künstlerisch kreative Tätigkeit ermöglichen (z.B. Gesang- und Musikvereine, Laienbühnen),
- als gemeinnützig anerkannt sind,
- durch ihre Arbeit einen wertvollen Beitrag zum allgemeinen Kulturleben der Stadt leisten, in dem sie jährlich mindestens eine öffentliche Veranstaltung im Sinne des jeweiligen Vereinszwecks durchführen und sich verpflichten, auf Wunsch der Stadt einmal jährlich bei einer städtischen Veranstaltung kostenlos mitzuwirken,
- eine gesicherte Gesamtfinanzierung aufweisen,
- sich an der Durchführung des Vereinszwecks mit Eigenmitteln beteiligen, deren Umfang in einem angemessenen Verhältnis zum beantragten Zuschuss steht,
- ihre eigenen finanziellen Möglichkeiten vorrangig ausschöpfen,
- die Antragsfrist beachten und die Bewilligungsbedingungen anerkennen.

3.2 Zuschussbemessung

Soweit Zuschüsse im Rahmen der Grundförderung nach Mitgliederzahlen oder nach nutzbarer Fläche bemessen werden, ist jeweils der Stand zum 1. Januar des laufenden Jahres maßgebend. Bei den Regelsätzen zur Grundförderung handelt es sich jeweils um die maximale Förderung. In Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln kann eine prozentuale Anpassung erforderlich werden, die dem Bewilligungsbescheid zu entnehmen ist.

3.3 Zuschusszwecke

3.3.1 Zuschüsse zu Betriebsausgaben

Alle selbständigen kulturellen Vereine können auf Antrag zur teilweisen Deckung der laufenden Betriebsausgaben einen jährlichen Zuschuss von 5 Euro je aktives Mitglied erhalten. Die Höhe des Zuschusses ist auf maximal 500 Euro begrenzt. Zuschüsse unter 50 Euro werden nicht gewährt.

3.3.2 Zuschüsse zur Pflege und Unterhaltung vereinseigener Gebäude oder Räumlichkeiten

Selbständige kulturelle Vereine können auf Antrag zur Pflege und Unterhaltung vereinseigener Gebäude oder Räumlichkeiten einen Zuschuss erhalten, wenn diese

- Eigentum des Vereins sind oder vom Verein langfristig gepachtet sind,
- im Mannheimer Stadtgebiet liegen,
- in gepflegtem Zustand sind,
- im Bedarfsfall sowohl der Stadt als auch anderen Vereinen zur Verfügung gestellt werden, dies der Eigenbedarf zulässt und bei Überlassung an die Stadt nur die Selbstkosten gefordert werden.

Der Zuschuss beträgt pro Jahr für die im Sinne des Vereinszwecks unmittelbar genutzten Räume je qm nutzbarer Fläche 10 Euro.



3.3.3 Zuschüsse zur allgemeinen Jugendarbeit

Kulturelle Vereine mit selbständigen Kinder- und Jugendabteilungen können neben Zuschüssen zu den Betriebsausgaben für jedes aktive Mitglied bis zu 18 Jahren einen Zuschuss zur Jugendarbeit von 10 Euro pro Jahr erhalten. Die Höhe des Zuschusses ist auf maximal 500 Euro im Einzelfall begrenzt. Zuschüsse unter 50 Euro werden nicht gewährt.

3.3.4 Zuschüsse zum Übungsbetrieb

Kulturellen Vereinen, die eigene Jugendgruppen unterhalten oder deren aktive Mitglieder sich ganz oder überwiegend (mindestens 75 %) aus Jugendlichen unter 25 Jahren zusammensetzen, können Zuschüsse zu den tatsächlichen Aufwendungen für die Beschäftigung haupt- oder nebenberuflicher Übungsleiter gewährt werden. Der Zuschuss beträgt 5 Euro je Übungsleiterstunde, höchstens jedoch 30 % der tatsächlichen, nachgewiesenen Aufwendungen. Diese Regelung gilt nicht für Einzelunterweisung.

3.3.5 Zuschüsse für vereinsinterne Musikabteilungen

Musikabteilungen innerhalb von Vereinen der Heimat-, Gemeinschafts- oder Brauchtumpflege werden wie selbständige Vereine behandelt, wenn sie als selbständig bestehende Gruppierung innerhalb ihres Vereins tätig sind. Sie können bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Grundförderungsbeitrag zur Jugendarbeit nach Nr. 3.3.3 bzw. 3.3.4 erhalten.

3.3.6 Zuschüsse für Ateliers Bildender Künstlerinnen und Künstler

3.3.6.1 Fördervoraussetzungen

Bewerben können sich Bildende Künstlerinnen oder Künstler mit Lebensmittelpunkt in Mannheim und/oder der Metropolregion Rhein-Neckar, die bereits in Mannheim ein Atelier haben oder in Mannheim ein Atelier mieten möchten.

Voraussetzung ist der Nachweis einer kontinuierlichen künstlerischen Tätigkeit (Ausstellungen, Projekte im öffentlichen Raum, Kataloge), ein abgeschlossenes Kunststudium wird erwartet.

Das zu fördernde Atelier muss als Arbeitsraum genutzt werden. In Ausnahmefällen ist auch eine Förderung von Ateliers möglich, die mit der Wohnung verbunden sind. In diesem Fall sind nur die auf das Atelier anteilig entfallenden Kosten förderfähig. Bei der Bewerbung ist nachzuweisen, wie viel Prozent der Fläche als Wohn- bzw. Atelierraum genutzt werden.

3.3.6.2 Förderhöhe-, -dauer und -bedingungen

- Es können gleichzeitig maximal zehn Künstlerinnen/Künstler mit einem Mietkostenzuschuss von max. 50 % ihrer Ateliermietkosten (ohne Nebenkosten) bzw. max. 200 Euro pro Monat in einer Förderperiode gefördert werden.
- Der Förderzeitraum umfasst vier Jahre. Eine Verlängerung der Förderung ist nicht möglich. Eine erneute Bewerbung nach Ablehnung ist zulässig. Bereits von der Stadt Mannheim durch die Bereitstellung von Ateliers geförderte Künstlerinnen und Künstler sind von der Bewerbung ausgeschlossen.
- Die Stadt Mannheim erwartet mindestens eine öffentlichkeitswirksame Veranstaltung/Aktivität pro Jahr (z. B. Tag der offenen Tür, Ausstellung, Publikation o. ä .m) sowie jährlich eine kurze schriftliche Übersicht der künstlerischen Tätigkeiten. Am Ende des Förderzeitraums ist dem Kulturausschuss ein schriftlicher Bericht über die künstlerischen Aktivitäten der letzten vier Jahre vorzulegen.
- Änderungen von Wohnsitz und/oder Atelier sind während des gewährten Förderzeitraums dem Kulturamt zeitnah mitzuteilen. Bei Wechsel des Ateliers innerhalb des Stadtgebiets ist die Zuschusshöhe den neuen Räumen anzupassen. Bei Aufgabe der Ateliernutzung im Stadtgebiet Mannheim erlischt die Atelierförderung.



3.3.6.3 Verfahren

- Die fristgerecht eingegangenen Bewerbungen werden einem Beratergremium unter Leitung des Kulturamtes zur Auswahl vorgelegt. Das Gremium besteht aus Vertreterinnen und Vertretern folgender Institutionen: Kunsthalle, Kunstverein, Zephyr – Raum für Fotografie, Freie Kunstakademie Mannheim. Ihm gehören außerdem die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter des Kulturamtes für Bildende Kunst, ein Bildende/r Künstler/eine Künstlerin aus der Metropolregion Rhein-Neckar sowie ein/e Vertreter/in der regionalen Medien an.
- Der/die ins Gremium berufene Bildende Künstler/in darf ist von der Bewerbung ausgeschlossen.
- Das Kulturamt behält sich bei mehr als 50 Bewerbungen eine Vorauswahl in kleinem Kreis (Leitung, Mitarbeiter/in für Bildende Kunst sowie ein/e Vertreter/in einer der Kultureinrichtungen) vor.
- Bei der Auswahl durch das Beratergremium können die vorsortierten Bewerbungen auf Anfrage bereit gelegt werden.
- Das Gremium ist nicht verpflichtet, eine Begründung für seine Entscheidung abzugeben.
- Das Beratergremium legt zehn + X Künstler/innen dem Kulturausschuss zur Bewilligung des Atelierkostenzuschusses vor. Über die Vergabe wird in nicht öffentlicher Sitzung entschieden.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Atelierförderung.

3.3.7 Zuschüsse für Proberäume Mannheimer Bands

3.3.7.1 Fördervoraussetzungen

Bewerben können sich Nachwuchsbands mit eigenem Songrepertoire, deren Mitglieder zwischen 16 - und 27 Jahren sind. Mindestens zwei Bandmitglieder müssen über 18 Jahre alt sein. Mindestens 1/3 der Mitglieder der Band müssen ihren Hauptwohnsitz in Mannheim haben.

Voraussetzung ist der Nachweis einer kontinuierlichen künstlerischen Tätigkeit (eigene Songs, Konzertauftritte etc.) von mindestens einem Jahr in dieser Bandformation.

Der zu fördernde Proberaum muss als Arbeitsraum in Mannheim genutzt werden. Die Teilnutzung von Wohnraum als Proberaum ist von der Förderung ausgeschlossen.

Es muss bereits ein vertraglich gebundenes Mietverhältnis bestehen. Der Mietnachweis ist dem Kulturamt zusammen mit der Bewerbung vorzulegen.

3.3.7.2 Förderhöhe, -dauer und -bedingungen

- Es können gleichzeitig maximal 6 Bands mit einem Mietkostenzuschuss von max. 50 % ihrer Mietkosten (ohne Nebenkosten) bzw. max. 200 Euro pro Monat in einer Förderperiode gefördert werden.
- Der Förderzeitraum umfasst 2 Jahre. Eine Verlängerung der Förderung ist nicht möglich. Eine erneute Bewerbung nach Ablehnung ist zulässig.
- Die Stadt Mannheim erwartet mindestens zwei öffentlichkeitswirksame Beiträge (z. B. Konzertauftritte) pro Jahr in Mannheim. Die Bands sind verpflichtet, regelmäßig eine schriftliche Übersicht ihrer musikalischen und künstlerischen Tätigkeiten an das Kulturamt/Beauftragte für Musik und Popkultur zu ihrem Fortschritt zu geben.
- Ein volljähriges Bandmitglied übernimmt durch rechtsverbindliche Unterschrift die Verantwortung und Haftung gegenüber der Stadt Mannheim. Die Haftung der übrigen Zuwendungsempfänger untereinander und gegenüber der Stadt bleibt hiervon unberührt. Bei Austritt des verantwortlichen Bandmitglieds ist dies innerhalb von 5 Arbeitstagen dem Kulturamt zu melden und einen volljährigen Rechtsnachfolger zu nennen.
- Wechseln im Förderzeitraum in weniger als drei Monaten mehr als die Hälfte der Bandmitglieder, ist die Band verpflichtet, ihr Bandkonzept (etc.) erneut dem Kulturamt/Beauftragte für Musik und Popkultur vorzulegen. Das Kulturamt behält sich vor, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Auswahlgremium, die Proberaumförderung einzustellen, wenn die neu entstandene Formation/Band nicht mehr den Fördervoraussetzungen entspricht.



Stadtrecht der Stadt Mannheim

- Änderungen vom Wohnsitz und/oder Proberaum sind dem Kulturamt während des gewährten Förderzeitraums innerhalb von 5 Arbeitstagen mitzuteilen. Bei Wechsel des Proberaums innerhalb des Stadtgebiets ist die Zuschusshöhe den neuen Räumen gegebenenfalls anzupassen. Bei Aufgabe des Proberaums im Stadtgebiet Mannheim erlischt die Proberaumförderung.
- Eine Untervermietung ist grundsätzlich nicht gestattet.

3.3.7.3 Verfahren

- Die Bewerbung erfolgt alle zwei Jahre im Rahmen einer Ausschreibung.
- Die fristgerecht eingegangenen Bewerbungen werden einem Beratergremium unter Leitung des Kulturamtes zur Auswahl vorgelegt. Das beratende Gremium besteht aus der/dem Beauftragte/n für Musik und Popkultur als Vertreter/in des Kulturamtes sowie aus Vertreterinnen und Vertreter der Musikschule Mannheim und dem Jugendkulturzentrum FORUM. Wechselnd ein/e ausgewiesene/r Kenner/in der Nachwuchsszene im Bereich Pop sowie ein/e Bandmusiker/in aus Mannheim.
- Der/die in das Gremium berufene Künstler/in ist von der Bewerbung für die darauf folgende 2-jährige Förderperiode ausgeschlossen. Bei mehr als 50 Bewerbungen behält sich das Kulturamt vor eine Vorauswahl der Bewerbungen zu treffen. Die Vorauswahl erfolgt gemeinsam zwischen dem Kulturamt und einem Jurymitglied. Die Bewerbung umfasst eine kurze Bandinfo, das Bandkonzept, Angaben zur Ausbildung und zum künstlerischen Werdegang aller Bandmitglieder, Arbeitsproben (CDs, Videos) der letzten 2 Jahre. Informationen über geplante Konzertauftritte und Veröffentlichungen im Förderzeitraum.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Proberaumförderung.

3.3.8 Zuschüsse für Fasnachtsvereine

Zuschüsse für Fasnachtsvereine, die der Karnevalskommission angehören, seit mindestens fünf Jahren existieren und Jugendarbeit betreiben, erhalten auf Antrag in der Regel einen jährlichen Barzuschuss von 300 Euro. Mit den Bewilligungsbescheiden werden die vg. Vereine verpflichtet, die Zuschüsse ausdrücklich nur für den bewilligten Zweck/die bewilligten Zwecke zu verwenden. Auf die Vorlage von Verwendungsnachweisen kann aus Verwaltungsvereinfachungsgründen verzichtet werden; das Prüfungsrecht der Stadt bleibt hiervon unberührt.

4 Projektbezogene Förderung

4.1 Projektförderung

4.1.1 Allgemeines

In Anerkennung der Leistungen von Vereinen, freien Initiativen, Künstlerinnen und Künstlern stellt der Gemeinderat der Stadt Mannheim Haushaltsmittel zur Bezuschussung von Einzelveranstaltungen der freien Kulturarbeit zur Verfügung. Daneben können Projekte gefördert werden in Form von Beratung und Unterstützung durch das Kulturamt sowie durch mietreduzierte Überlassung von städtischen Räumlichkeiten und kostenreduzierte Überlassung von Sach- und Betriebsmitteln, sofern nicht gesonderte Überlassungsbedingungen bestehen. Die Förderung konzentriert sich auf öffentliche Programme und Projekte, nicht auf allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten.

4.1.2 Zuschussvoraussetzungen

Gefördert werden künstlerische und kulturelle Vorhaben in Mannheim

- wenn sie sich auf die Stadt Mannheim und/oder ihre Geschichte und/oder ihre besondere Traditionen beziehen (ortsbezogen),
- wenn sie sich durch veranstaltungs- oder themenbezogene Innovation auszeichnen (innovativ),
- wenn sie zwei oder mehrere Kunstsparten kreativ miteinander verbinden (Kunstsparten übergreifend),
- wenn sie einen aktiven Beitrag zur gleichberechtigten Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichen Leben leisten (gleichberechtigte Teilhabe).



Stadtrecht der Stadt Mannheim

Besonders förderungswürdig sind Programme und Projekte, die

- eine überdurchschnittliche Breitenwirkung erreichen,
- sich durch ein außergewöhnliches qualitatives Niveau auszeichnen,
- unter der Beteiligung mehrerer freier Kulturträger stattfinden.

Projektbezogene Kooperationen mit städtischen Stellen schließen eine Förderung nicht aus.

4.1.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und sonstige Zusammenschlüsse, auch solche mit nicht fest gefügter Organisationsstruktur.

Zur Beantragung von Zuschüssen sind grundsätzlich die amtlichen Vordrucke zu verwenden. Diese sind beim Kulturamt erhältlich.

Handelt es sich bei dem Antragsteller um Gruppen oder sonstige Zusammenschlüsse, übernimmt eine Person aus dem Kreis der Geförderten durch rechtsverbindliche Unterschrift die Verantwortung und die Haftung gegenüber der Stadt Mannheim. Die Haftung der übrigen Zuwendungsempfänger untereinander und gegenüber der Stadt bleibt hiervon unberührt.

4.1.4 Zuschusshöhe

Der Zuschussempfänger hat eigene Leistungen in angemessenem Umfang zu erbringen. Ein Zuschuss kann daher nur zu den unbedingt erforderlichen projektbezogenen Ausgaben bis maximal 50 % der anrechnungsfähigen Gesamtausgaben bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Projektförderung besteht nicht.

4.1.5 Verfahren

Für die Antragstellung sind die vom Kulturamt bereitgestellten Formulare für Projektförderung zu verwenden. Der Antrag ist beim Kulturamt der Stadt Mannheim bis zum 31.3. des laufenden Kalenderjahres bzw. 31.10. für ein Projekt bzw. Veranstaltung im 1. Quartal des kommenden Kalenderjahres einzureichen.

Alle Ausgaben und Einnahmen sind durch entsprechende Belege nachzuweisen. Die Förderung kann nur dann ausgezahlt werden, wenn 4 Wochen nach dem Projekt bzw. Veranstaltung alle Abrechnungsunterlagen dem Kulturamt vorliegen.

4.2 Konzeptionsförderung

4.2.1 Allgemeines

Kultur lebt von neuen Ideen und Inhalten, Vorstellungen über Kunst und Ästhetik unterliegen dem Wandel, können Perspektiven aufzeigen, sich aber auch überleben. In Anerkennung dieser Tatsachen sollen künstlerische Formate, die einen besonderen Beitrag zu den strategischen Zielen der Stadt leisten, die zeitgemäße Entwicklungen der Künste in Mannheim propagieren und für die eine Einzelprojektförderung nicht angemessen ist, mit der Konzeptionsförderung eine Chance zur Erprobung erhalten und ihre Zukunftsfähigkeit unter Beweis stellen können.

4.2.2 Zuschussvoraussetzungen

Mit Konzeptionsförderung ist nicht die Realisierung einer einzelnen oder stetig wiederkehrenden Veranstaltung gemeint, s. Nr. 4 der Richtlinien, sondern eine programmatische Reihe, die einen längeren Zeitraum umfasst, deren Aktivitäten aufeinander aufbauen, die das Potential zu Weiterentwicklung und Ausbau hat und eines oder mehrere der folgenden Kriterien aufweist:

- Entwicklung einer für Mannheim neuen Sparte,
- Leistung kultureller Bildungsarbeit oder soziokultureller Arbeit,
- Etablierung eines festen Ortes für interkulturelle Arbeit,
- Bildung einer besonderen Kommunikationsplattform.



4.2.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und sonstige Zusammenschlüsse, auch solche mit nicht fest gefügter Organisationsstruktur. Zur Beantragung von Zuschüssen sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden. Diese sind beim Kulturamt erhältlich. Handelt es sich bei dem Antragsteller um Gruppen oder sonstige Zusammenschlüsse, übernimmt eine Person aus dem Kreis der Geförderten durch rechtsverbindliche Unterschrift die Verantwortung und die Haftung gegenüber der Stadt Mannheim. Die Haftung der übrigen Zuwendungsempfänger untereinander und gegenüber der Stadt bleibt hiervon unberührt.

4.2.4 Zuschusshöhe

Der Zuschussempfänger hat eigene Leistungen in angemessenem Umfang zu erbringen. Ein Zuschuss kann daher nur zu den unbedingt erforderlichen konzeptbezogenen Ausgaben bis maximal 50 % der anrechnungsfähigen Gesamtausgaben bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Projektförderung besteht nicht.

4.2.5 Verfahren

Konzeptionsförderung kann einem Antragsteller für die Dauer von zwei Jahren mit einer einmaligen Verlängerung um weitere zwei Jahre vom Kulturamt gewährt werden. Ob eine weitergehende Förderung erfolgen soll, entscheidet der Kulturausschuss.

Bei der Beantragung der Konzeptionsförderung ist dem Kulturamt ein Konzept vorzulegen, das plausibel und nachvollziehbar Auskunft über Ziele und beabsichtigte Wirkungen, Zielgruppen, Besonderheit des Projektes und seine Finanzierung gibt. Dabei sind die vom Kulturamt bereitgestellten Formulare für Konzeptionsförderung zu verwenden.

Vor Ablauf der Konzeptionsförderung ist dem Fachamt ein qualifizierter Abschlussbericht vorzulegen.

4.3. Gastspielförderung

4.3.1 Allgemeines

Die Stadt Mannheim ist grundsätzlich an Auftritten Mannheimer Künstler außerhalb Mannheims und der Region interessiert. Bei Vorliegen eines besonderen städtischen Interesses können derartige Auftritte, beispielsweise im Rahmen des internationalen Kulturaustauschs oder bei Einladungen zu nationalen oder internationalen Festivals gefördert werden, soweit keine Kostenübernahme durch Dritte erfolgt.

4.3.2 Zuschussvoraussetzungen

Zuschussfähig sind sowohl die Präsentation von vorhandenen Programmen/Arbeiten als auch Projekte, die vor Ort entstehen sollen.

4.3.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind ausschließlich professionelle Künstlerinnen und Künstler aus den Bereichen Bildende Kunst, Musik und Literatur, freie Theater, Film, Popkultur und Videokunst. Grundsätzlich ausgeschlossen sind die kommunalen (Kultur) Einrichtungen, Amateure, Auszubildende und Klangkörper.

4.3.4 Zuschusshöhe

Eine Beteiligung an den nachgewiesenen Fahrtkosten ist bis maximal 50 % der Kosten möglich. Produktionskostenzuschüsse können für die vor Ort entstehenden Kosten bis maximal 20 % übernommen werden. Zuschüsse zu Verpflegungs- und Unterbringungskosten werden nicht gewährt, Werbungs- und Repräsentationskosten werden nicht berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf Gastspielförderung besteht nicht.



Stadtrecht der Stadt Mannheim

4.3.5 Verfahren

Der Antrag auf Gastspielförderung ist mit kurzer Begründung für das Gastspiel mit kompletter Kalkulation beim Kulturamt der Stadt Mannheim bis zum 31.3. des laufenden Kalenderjahres bzw. 31.10. für ein Gastspiel im 1. Quartal des kommenden Kalenderjahres einzureichen. Für die Antragstellung sind die vom Kulturamt bereitgestellten Formulare für Gastspielförderung zu verwenden.

Alle Ausgaben und Einnahmen sind durch entsprechende Belege nachzuweisen. Die Förderung kann nur dann ausgezahlt werden, wenn 4 Wochen nach dem Gastspiel alle Abrechnungsunterlagen dem Kulturamt vorliegen.

4.4 Wiederaufnahmeförderung für die Darstellenden Künste

4.4.1 Allgemeines

Ziel ist es, bestehende und erfolgreiche Produktionen Mannheimer Künstlerinnen und Künstler einem größeren Publikum in Mannheim zugänglich zu machen und die Entwicklung der Produktionen bzw. der Künstlerinnen und Künstler nachhaltiger zu fördern. Eine Wiederaufnahme umfasst die dafür notwendigen Probenzeiten bis zur ersten Wiederaufführung.

4.4.2 Zuschussvoraussetzungen

Die Wiederaufnahme einer Produktion kann gefördert werden:

- wenn die Premiere in Mannheim stattfand – auch wenn die Premiere nicht von der Stadt Mannheim gefördert wurde.
- wenn mindestens 3 Monate und höchstens 24 Monate zwischen der letzten Aufführung und der Wiederaufnahme verstrichen sind.
- wenn die Anzahl der gespielten Vorstellungen nach der Wiederaufnahme mindestens 4 Aufführungen in Mannheim umfassen
- wenn mit dem Vorhaben zur Wiederaufnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde.

4.4.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Künstlerinnen und Künstler sowie Gruppen/Ensembles mit Hauptwohnsitz in Mannheim bzw. Einrichtungen mit Sitz in Mannheim.

4.4.4 Förderhöhe und -bedingungen

Der Zuschussempfänger hat eigene Leistungen in angemessenem Umfang zu erbringen. Ein Zuschuss kann daher nur zu den unbedingt für die Wiederaufnahme erforderlichen Ausgaben bis max. 50 % der anrechnungsfähigen Gesamtausgaben bewilligt werden. Die Wiederaufnahmeförderung kann einmal pro Jahr und einmal pro Produktion von eine/r Antragsteller/in in Anspruch genommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Wiederaufnahmeförderung besteht nicht.

4.4.5 Verfahren

Der Antrag auf Wiederaufnahmeförderung ist mit kurzer Begründung für die Wiederaufnahme mit kompletter Kalkulation beim Kulturamt der Stadt Mannheim bis zum 31.3. des laufenden Kalenderjahres bzw. 31.10. für eine Wiederaufnahme im 1. Quartal des kommenden Kalenderjahres einzureichen. Für die Antragstellung sind die vom Kulturamt bereitgestellten Formulare für Wiederaufnahmeförderung für die Darstellenden Künste zu verwenden.

Alle Ausgaben sind durch entsprechende Belege nachzuweisen. Die Förderung kann nur dann ausgezahlt werden, wenn 4 Wochen nach der Wiederaufnahme alle kostenrelevanten Belege dem Kulturamt vorliegen.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Förderbericht

Das Kulturamt berichtet dem Kulturausschuss jährlich in öffentlicher Sitzung über die geförderten Aktivitäten und deren Zielerreichung.



5.2 Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Förderung kultureller Aktivitäten von Vereinen, Künstlerinnen und Künstlern treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung kultureller Aktivitäten von Vereinen, Künstlerinnen und Künstlern in Mannheim in der Fassung vom 10.12.2010 außer Kraft.

Inkrafttreten am 01.01.2016.



Änderungsübersicht

Beschluss am 01.02.2005; Inkrafttreten am 01.01.2005.

Beschluss am 30.11.2010; Inkrafttreten am 10.12.2010 (Amtsblatt Nr. 49 v. 09.12.2010).

Beschluss am 27.10.2015; Inkrafttreten am 01.01.2016.

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.